

Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 351) und Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur PFARRKIRCHEN Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 07.2014 (GVBI. S. 286) folgende

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Pfarrkirchen

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Pfarrkirchen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühr (§ 6 Abs. 1)
 - b) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 6 Abs. 2)
 - c) Beerdigungsgebühr (§ 6 Abs. 3)
 - d) Verwaltungsgebühr (§ 6 Abs. 4)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 6 Abs. 5 11)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht genannt sind, werden nur nach gesonderter Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Pfarrkirchen,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§4 Gebührenpflichtige Bestattungseinrichtungen

Als gebührenpflichtige Einrichtungen für das Bestattungswesen gelten

- 1. die stadteigenen Friedhöfe auf dem Gartlberg und zwar der alte Friedhof mit Erweiterung, sowie der neue Friedhof,
- 2. die stadteigenen Leichenhäuser auf dem Gartlberg und in Waldhof,
- 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§5 Gebührengrundlage

(1) Die Gebühren werden berechnet zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Für die Berechnung der Grabplatzgebühren sind die Zahl und die Lage der in Anspruch genommenen Grabstellen maßgebend.

§6 Gebührenhöhe

1) Grabplatzgebühren für die Ruhezeit bzw. Nutzungszeit für den Ze				den Zeitraum von 1	2 Jahren	
	1.	Alter Friedhof				
		a)	Grüfte und denen gleichgestellte Familien- grabstätten innerhalb der Arkaden	je Grabstelle	561,60€	
		b)	Grüfte an der Kirche, an der Umfassungs- mauer und in der Reihe	je Grabstelle	504,00 €	
		c)	Familiengräber und Einzelgräber an der Kirche und an der Umfassungsmauer	je Grabstelle	424,80 €	
		d)	Familiengräber und Einzelgräber innerhalb der laufenden Gräberreihen	je Grabstelle	381,60€	
		e)	Kindergräber (Laufzeit 6 Jahre)	je Grabstelle	93,60 €	
	2.	Erweiterung				
		a)	Familiengräber und Einzelgräber	je Grabstelle	381,60 €	
		b)	Grüfte	je Grabstelle	504,00€	
	3.	Neuer Friedhof				
		a)	Familiengräber und Einzelgräber	je Grabstelle	381,60 €	
		b)	Urnengräber	je Grabstelle	381,60 €	
		c)	Baumbestattung	je Grabstelle	381,60 €	
		d)	Bestattung im bepflanzten Beet	je Grabstelle	381,60 €	
			zzgl. Bepflanzungspauschale für 12 Jahre		420,00€	
		e)	Gebühr für Stele und Namenstafel		150,00€	
		f)	Urnen-Rasengräber	je Grabstelle	302,40 €	
			zzgl. Gebühr für Grabplatte		160,00€	
		g)	Urnennischen für 2 Urnen		504,00€	
		h)	Urnennischen für 4 Urnen		561,60€	
		i)	Platte für kleine Urnennische		255,00 €	

	j)	Platte für große Urnennische		305,00 €
	k)	Grundgebühr für Urnennische		85,00€
4.	Gru	ındfeste		
	a)	im alten Friedhof	je Grabstelle	133,00 €
	b)	bei Erwerb einer Grabstätte im neuen Friedhof für ein		107 50 <i>6</i>
		Einzelgrab Doppelgrab		107,50 € 158,00 €
	c)	Urnengrab	je Grabstelle	65,00€

(2) Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltsgebühr beläuft sich je Grabplatz auf 1,60 €/Monat (19,20 €/Jahr und somit auf 230,40 € für 12 Jahre).

(3) Beerdigungsgebühr

a)	Persona	lkostensätze
----	---------	--------------

	- Leichenwärter pro angefangene Stunde	40,50 €
	 Leichenwärter pro angefangene Stunde für Tätig- keiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit 	47,30 €
b)	Grabherstellungsgebühr	422,00€
c)	Bestattungsgebühr	240,00€
d)	Tieferlegung	160,00€
e)	Winterzuschlag (01.12 28.02.)	
f)	Personalkostenzuschlag für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	135,00 €
g)	Urnen	
	- Urnenbestattung	220,00€
	- Grabarbeiten	98,00€
	- Urnenumbettung aus Kolumbarium	170,00€
	- Urnenumbettung aus Erdgrab	250,00 €
	- Anonyme Urnenbestattung in der städt. Gruft, pauschal	280,00€
h)	Leichenhaus	
	 Pfarrkirchen bis zu 3 Kalendertage für jeden weiteren Kalendertag 	130,00 € 40,00 €
	 Waldhof bis zu 3 Kalendertage für jeden weiteren Kalendertag 	60,00 € 30,00 €
	- für die Aufbewahrung von Urnen im Leichenhaus, pauschal	74,00 €

(4) Verwaltungsgebühren

a) Verwaltungsgebühren für Sterbefall und Grabverwaltung 95,00 €

	b)	b) Verwaltungsgebühren Grabverwaltung (nach Ablauf der erstmaligen Liegezeit) 95,00 €		
		bei Kindergräbern (Laufzeit 6 Jahre)	50,00 €	
	c)	Verwaltungsgebühren bei Überführungen vom Leiche zum Bestattungsfriedhof oder Krematorium	nhaus 60,00 €	
(5)	Ber	nützung der Leichenklimatruhe pro Stunde	1,00 €	
(6)) Leichenumbettung (Exhumierung)			
	a)	Totengräber	950,00€	
	b)	Leichenträger	71,50 €	
	c)	zusätzlich bei Umbettung im eigenen Friedhof	422,00 €	
	d)	zusätzlich bei Tieferlegung	160,00€	
(7)	Sez	iersaalbenützung	100,00€	
(8)	Leid	chenwärter bei Umsargung	51,00€	
(9)	Totgeburten und Kinder bis zu 10 Jahren 50 % der Beerdigungsgebühren			
(10) Zulassungsgebühr nach § 2 der Friedhofssatzung 280,00 €				
(11) Grabsteinentsorgung				
	a)	Pauschale für Einzelgrab	50,00€	
	b)	Pauschale für Doppelgrab	85,00€	

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Pfarrkirchen vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 02. März 2018

Wolfgang Beißmann

1. Bürgermeister



